



Nachruf

Am 19. Juli 2012 ist Herr

Adolf Schweiger

Straßenwärter a. D.

im Alter von 74 Jahren verstorben.

Herr Adolf Schweiger war über 25 Jahre im Kreisbauhof Eichstätt, insbesondere als Kraftfahrer, beschäftigt.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 24. Juli 2012

Anton Knapp
Landrat

Bekanntmachungen des Landratsamtes

121 Stellenausschreibungen



Landkreis Eichstätt

Wir suchen für unser Amt für Familie und Jugend
zum nächstmöglichen Zeitpunkt

2 Fachkräfte

mit einer Ausbildung als **Diplom Sozialpädagoge/in (FH)**,
Bachelor of Arts (Soziale Arbeit) oder mit vergleichbarer
Qualifikation

**für die Aufgaben des allgemeinen Sozialdienstes (Kennziffer
3201), Dienstort ist Eichstätt.**

*Die Vollzeitstelle ist zunächst als Elternzeitvertretung befristet für
ca. 2 Jahre.*

sowie

**für den mobilen Fachdienst zur Beratung des pädagogischen
Personals in Kindertageseinrichtungen (Kennziffer 3202),
Dienstort ist Ingolstadt. Die Teilzeitstelle ist zunächst förder-
technisch auf 1 Jahr befristet.**

Das jeweilige Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarif-
vertrag öffentlicher Dienst für den Sozial- und Erziehungsdienst.
Nähere Informationen (Stellenbeschreibung, Eingruppierung) unter
www.landkreis-eichstaett.de/Stellenausschreibungen

Ihre schriftliche Bewerbung unter Angabe der Kennziffer mit aussa-
gekräftigten Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens zum
11.08.2012 an das

**Landratsamt Eichstätt, Personalstelle
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
oder als PDF an bewerbung@lra-ei.bayern.de**

Inhalt:

- 121 Stellenausschreibungen
- 122 Einwohnerzahl am 31.12.2011
- 123 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Franken-Schotter GmbH & Co.KG, Hungerbachtal 1 in 91757 Treuchtlingen-Dietfurt auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruches mit Sprengstoffeinsatz und Wiederverfüllung (Fl.Nrn. 407, 409, 416/1, 417, 418, 428, 428/1, 429, 430, sowie Teilfl. von Fl.Nrn. 405, 408, 410, 412, 416, 419 Gemarkung Kaldorf, und Teilfl. von Fl.Nrn. 127, 128, 129, 130 Gemarkung Petersbuch)
Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
- 124 Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)

122 Einwohnerzahl am 31.12.2011

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Eichstätt mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2011 übersandt.

Gemeinde	Einwohner	Gemeinde	Einwohner
Adelschlag	2.776	Kipfenberg, M.	5.678
Altmannstein, M.	6.750	Kösching, M.	9.019
Beilngries, St.	8.783	Lenting	4.749
Böhmfeld	1.619	Mindelstetten	1.659
Buxheim	3.526	Mörsheim, M.	1.574
Denkendorf	4.490	Nassenfels, M.	1.928
Dollnstein, M.	2.738	Oberdolling	1.187
Egweil	1.118	Pförring, M.	3.502
Eichstätt, GKSt.	13.723	Pollenfeld	2.852
Eitensheim	2.850	Schernfeld	3.051
Gaimersheim, M.	11.483	Stammham	3.741
Großmehring	6.421	Titting, M.	2.640
Hepberg	2.470	Walting	2.357
Hitzhofen	2.873	Wellheim, M.	2.652
Kinding, M.	2.523	Wettstetten	4.795

125.527

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2011 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 120) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2013 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

123 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Franken-Schotter GmbH & Co.KG, Hungerbachtal 1 in 91757 Treuchtlingen-Dietfurt auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruches mit Sprengstoffeinsatz und Wiederverfüllung (Fl.Nrn. 407, 409, 416/1, 417, 418, 428, 428/1, 429, 430, sowie Teilfl. von Fl.Nrn. 405, 408, 410, 412, 416, 419 Gemarkung Kaldorf, und Teilfl. von Fl.Nrn. 127, 128, 129, 130 Gemarkung Petersbuch) Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Mitteilung

Die Firma Franken-Schotter GmbH & Co.KG plant die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruches mit Sprengstoffeinsatz und Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 407, 409, 416/1, 417, 418, 428, 428/1, 429, 430, sowie Teilfl. von Fl.Nrn. 405, 408, 410, 412, 416, 419 Gemarkung Kaldorf, und Teilfl. von Fl.Nrn. 127, 128, 129, 130 Gemarkung Petersbuch.

Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglich-

keitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Für Steinbrüche mit einer Fläche unterhalb von 25 ha sieht der Gesetzgeber eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S. des § 3c Satz 1 UVPG vor (Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG). Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung ist dabei summarisch zu prüfen, ob bei der Größe des Vorhabens mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Flächen mit einer besonderen ökologischen Empfindlichkeit zu rechnen ist.

Eine besondere örtliche Gegebenheit nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG liegt insoweit vor, als im Bereich des geplanten Abbaus der Limes, der inzwischen in die Liste des Welterbes der Unesco aufgenommen wurde, verläuft. Das Vorhaben liegt weder in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, noch im ermittelten Einzugsgebiet einer Trinkwasserversorgungsanlage. In hydrogeologischer Hinsicht ist der Standort dem Karstgrundwasserleiter zuzuordnen. Unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Betriebsweise, sowie der vorgesehenen Maßnahmen insbesondere zum Denkmal- und Gewässerschutz werden evtl. nachteilige Auswirkungen weitestgehend minimiert bzw. ausgeglichen. Sonstige besonders schützenswerte Standortkriterien, wie z.B. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Natur-/Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate und dgl. sind nicht gegeben. Aufgrund der minimierten offenen Abbaufäche, der späteren Rückführung zur ursprünglichen Nutzung, sowie der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind auch in Bezug auf die bislang landwirtschaftliche Nutzung der Abbaufächen, den Reichtum, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes ebenfalls keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Steinbruchs keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, § 3a Satz 1, § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG. Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt zu geben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen der Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Landratsamt Eichstätt Sachgebiet 44 – Umweltschutz – Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-362).

Eichstätt, den 16.07.2012
Landratsamt, Abteilung 4
gez. A. Erhard, Regierungsrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Eichstätt

124 Kraftloserklärung von Sparbüchern

Gemäß Art. 39 AGBGB wurde nachstehendes Sparbuch
Nr. 3220275196

durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Eichstätt für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 23.07.2012
Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt
Hollweck Schlämp